

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Mail:

An die
Kreise und kreisfreien Städte

Landrätinnen und Landräte der Kreise als
Kommunalaufsichtsbehörden m. d. B. um
Weiterleitung an die ihrer Aufsicht
unterstehenden Kommunen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Landesverbände
Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Nora Göhrmann
nora.goehrmann@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3274
Telefax: 0431 988-614 3274

3 . Dezember 2024

Zuweisungen für Aufnahme und Integration nach § 21 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) für das Jahr 2024; Korrektur Erlass vom 27.09.2024

Gemäß § 21 FAG erhalten die Gemeinden und Kreise aus den nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 FAG bereitgestellten Mitteln Zuweisungen zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die nicht-zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro.

Die Verteilung innerhalb dieser Kategorien erfolgt anhand des Einwohnerschlüssels. Nach § 35 Absatz 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat erstmals Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2022 veröffentlicht. Für die Zuweisungen im Finanzausgleichsjahr 2024 ist daher die Einwohnerzahl nach Zensus 2022 anzusetzen.

Da im Zuweisungserlass vom 27. September 2024 noch die Einwohnerzahlen nach Zensus 2011 als Grundlage herangezogen wurden, sind die Zuweisungshöhen für das Jahr 2024 anhand der neu veröffentlichten Einwohnerzahlen anzupassen.

Für die Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich für das Jahr 2024 nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohnerzahlen folgende Auszahlungsbeträge:

Stadt Flensburg	675.221,76 €
Landeshauptstadt Kiel	1.754.873,40 €
Hansestadt Lübeck	1.516.503,28 €
Stadt Neumünster	553.401,56 €

Kreis Dithmarschen	72.400,61 €
Zentrale Orte	183.088,56 €
Nicht-zentrale Orte	116.756,38 €
Kreis Herzogtum-Lauenburg	111.092,70 €
Zentrale Orte	297.964,39 €
Nicht-zentrale Orte	165.798,45 €
Kreis Nordfriesland	91.863,87 €
Zentrale Orte	217.004,09 €
Nicht-zentrale Orte	160.144,20 €
Kreis Ostholstein	109.224,27 €
Zentrale Orte	426.565,61 €
Nicht-zentrale Orte	58.236,39 €
Kreis Pinneberg	175.066,59 €
Zentrale Orte	581.574,95 €
Nicht-zentrale Orte	173.430,06 €
Kreis Plön	70.980,92 €
Zentrale Orte	159.451,43 €
Nicht-zentrale Orte	130.186,99 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	150.651,84 €
Zentrale Orte	325.589,69 €
Nicht-zentrale Orte	286.376,53 €
Kreis Schleswig-Flensburg	111.102,49 €

Zentrale Orte	232.617,51 €
Nicht-zentrale Orte	217.076,08 €
Kreis Segeberg	152.260,81 €
Zentrale Orte	476.316,56 €
Nicht-zentrale Orte	173.967,89 €
Kreis Steinburg	71.643,44 €
Zentrale Orte	187.381,00 €
Nicht-zentrale Orte	110.667,88 €
Kreis Stormarn	133.712,45 €
Zentrale Orte	412.446,19 €
Nicht-zentrale Orte	157.359,14 €

Die Kreise werden gebeten, die Mittel anhand einer vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlage, an die zugehörigen Zentralen und nicht-zentralen Orte zu verteilen. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Nachgang zur Veröffentlichung des Erlasses noch gesonderte Auszahlungsinformationen.

Die Auszahlung der Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte wird zeitnah angewiesen.

Der Erlass vom 27. September 2024 wird hiermit zurückgenommen.

Katja Ralfs

Abteilungsleiterin VIII 4 Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>